

Ausgabe 08/2025

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB). Bergversicherung.

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27
info@erv.ch, www.erv.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 Generelle Bestimmungen
- 2 SOS-Schutz
- 3 Annullierungskosten
- 4 Glossar

	SOS-Schutz	Annullierungskosten
Notfall-Transportkosten ins nächste Spital	x	
Helikopter-Transportkosten ins nächste Spital	x	
Notfallbedingte Heilungskosten	x	
Medizinisch betreuter Nottransport an den Wohnort	x	
Ersatzlenker	x	
Unbenützte Leistungen gemäss Buchungsbestätigung		x

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Personen

Versichert und anspruchsberechtigt ist der rechtmässige Inhaber der Bergversicherung, wie er sich aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ergibt.

1.2 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

- A Wintersaison: Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für die Pisten des betreffenden Skigebiets und deren Skistationen während den publizierten Betriebszeiten.
- B Sommersaison: Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich im Gebiet der Bergstation (Sommeranlagen der Bergbahn) während den publizierten Betriebszeiten.
- C Der Versicherungsschutz beginnt und endet an dem auf der Buchungsbestätigung aufgeführten und beschriebenen Datum. Bei Kauf eines Halbsaison- oder Ganzsaisons- oder Jahreskarten gilt der Versicherungsschutz während der ganzen Dauer der Gültigkeit der Karte.
- D Für Personen mit Wohnsitz im Ausland gilt die Versicherungsdeckung maximal 4 Monate, in diesem Falle muss sich die versicherte Person bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung der Leistung in der Schweiz oder Liechtenstein befinden.
- E Der Versicherungsschutz gilt nur unter Vorlage eines zum Zeitpunkt des Ereignisses durch einen anerkannten Arzt ausgestellten Zeugnisses, sofern aus medizinischer Sicht bei Versicherungsabschluss keine Gründe gegen die Ausübung des Bergsports bestanden.
- F Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme am Bergsport bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen unvorhergesehener schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

1.3 Generelle Ausschlüsse

- Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) Ereignisse, welche bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Leistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
 - b) Ereignisse die verursacht wurden durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
 - c) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
 - d) Ereignisse, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
 - e) Ereignisse, welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
 - f) Ereignisse, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettfahren/Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Amateursport, Profisport oder einer Extremsportart,
 - Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen,
 - Trekkingreisen und Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m.ü. M.,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden Suva-Klassifizierungen;
 - g) Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit;
 - h) bei Verstössen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von involvierten Drittanbietern;
 - i) Haftpflichtansprüche von Dritten;
 - j) sämtliche Unfälle und Ereignisse ausserhalb der Skipisten und Skistationen (mit Ausnahme der von der Skistation freigegebenen Skigebiete, welche sich ausserhalb der Pisten befinden);
 - k) Nichtbeachten der FIS- und SKUS-Regeln, Missachten von Signalen, Weisungen und Absperrungen, sowie das Befahren/Betreten geschlossener Pisten, Wald- und Wildschutzgebiete sowie lawinengefährdeten Hängen;

- l) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
- m) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- n) Ereignisse infolge einer Pandemie, ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion;
- o) Ereignisse, die eine Folge behördlicher Anordnungen sind.

1.4 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Die Bestimmungen von Ziff. 1.4 A-C finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.5 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- E Im Umfang und zum Zeitpunkt der Leistung tritt der Versicherer für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der versicherten Person ein.
- F Wenn die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung per Datum des Wegzugs.
- G ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftsanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.6 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
- Im Notfall an die örtliche Einsatzzentrale oder an den Notruf 144,
 - bei Notwendigkeit eines Rücktransports nach Ziff. 2.1 D zwingend an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe,
 - im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, www.erv.ch/schaden, schaden@erv.ch, +41 58 275 27 27.
- B Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E Alle Dokumente im Original sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.

1.7 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

2 SOS-Schutz

2.1 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz infolge Unfall oder unvorhersehbarer schwerer Krankheit einer versicherten Person.
- B Die Notfall-Transportkosten inklusive der damit verbundenen Rettung bis zum nächsten erreichbaren Ort und/oder für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital, bis maximal CHF 10 000.–.
- C Für medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung oder bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital, die von einem patentierten Arzt angeordnet bzw. durchgeführt werden, bis maximal CHF 3000.–. **Diese Leistung findet für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz keine Anwendung.**
- D Eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person bis maximal CHF 5000.– falls die versicherte Person Leistungen im Sinne von Ziff. 2.1 A-E in Anspruch genommen hat. **Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistung.**
- E In Ergänzung zu bestehenden Reise-, Kranken- und Unfallversicherungen übernimmt ERV die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer Gefahrensituation geborgen werden muss, welche für medizinische Erstversorger nicht zugänglich ist.
- F Voraussetzung zur Versicherungsdeckung in Bezug zu Ziff. 2.1 A–E ist die Organisation der Suche, Bergung und Rettung durch öffentlich-rechtliche oder privat-rechtlich organisierte Rettungsdienste.
- G Den Einsatz eines Ersatzlenkers, damit die versicherte Person ihren ständigen Wohnort erreichen kann, falls diese infolge eines Unfalls, welcher den Einsatz des Rettungsdienstes bedurfte, nicht mehr selbst in der Lage ist, sein Fahrzeug zu lenken. Diese Leistung ist auf die effektiv angefallenen Kosten und auf maximal CHF 2500.– beschränkt.

2.2 Ausschlüsse

Leistungen und Ereignisse sind ausgeschlossen:

- Helikoptertransporte ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort);
- Werden die Leistungen in Bezug auf Ziff. 2.1 D nicht vorgängig von der Alarmzentrale oder ERV genehmigt, **sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.**

3 Annullierungskosten

3.1 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die in der Buchungsbestätigung enthaltene Leistungen nicht oder nur teilweise nutzen kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Leistung eingetreten ist:

- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikationen oder Tod
 - der versicherten Person oder
 - einer Person, die der versicherten Person familiär sehr nahesteht;
- schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall des zu benützenden öffentlichen Transportmittels infolge technischen Defekts oder Personenunfalls zur Bergdestination;
- Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zur Bergdestination;
- wenn das Skigebiet/Bergbahngebiet über die Strassen und Zugstrecken von der Umwelt abgeschnitten und für die versicherte Person nicht erreichbar ist;
- wenn weniger als 20% der Skilifte und Bergbahnen im Geltungsbereich des Bergbahntickets wegen gefährlichem Wetter, das die Sicherheit der Gäste im Bergbahngebiet gefährdet, in Betrieb waren. Dies kann aufgrund Sturm, Lawinenrisiko oder starkem Schneefall der Fall sein. Der Anspruch auf Leistung besteht pro effektivem Tag der Schliessung der Skiliftanlagen.

3.2 Versicherte Leistungen

- A Nach der 1. Nutzung der Leistung gemäss Buchungsbestätigung (pro Tag) verfällt der Anspruch für diesen Tag. Bei Mehrtagesleistungen gilt die Berechnung: Kaufpreis geteilt durch die Anzahl Tage, multipliziert mal die Anzahl voller nicht benutzter Tage. Die Schadenbearbeitung und Leistungserbringung bei Halbsaison-, Ganzsaison- oder Jahreskarten beginnt erst, wenn ein versichertes Ereignis mindestens 15 Tage hintereinander dauert. Ab dem 16. Tag wird die Berechnung wie bei Mehrtagesleistungen durchgeführt.
- B Fällt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses aus, so besteht für die anderen versicherten Personen nur dann ein Anspruch auf Leistung, wenn sie mir ihr verwandt oder verschwägert sind.
- C Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt;
- D Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren). Gesamthaft ist diese Leistung durch den auf der Buchungsbestätigung publizierten Preis bzw. auf die versicherte Summe begrenzt.

4 Glossar

A Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Bergsport

Bergsport bezeichnet sämtliche Sportarten, die im Gebiet der Bergstation ausgeübt werden und die Benützung der Bergbahnen erfordern.

Bergstationengebiet

Das Gebiet der Bergstation ist ein erschlossenes Bergareal, das für Schnee-, Alpin- und Sommerbergsport genutzt werden kann und über ein Netz von Bergbahnen verfügt. Es beinhaltet mindestens eine Station und eine Auswahl an Skipisten für die Wintersaison und/oder eine Auswahl an Wanderwegen für die Sommersaison. Der Zugang ist nur mit einem Bergpass möglich, der es erlaubt, alle oder einen Teil des Berggebiets zu nutzen.

Buchungsbestätigung

Unter diesen Begriff fallen Leistungen (z.B. Tickets, Bergpässe, anderweitige Bergpässe, Sportkurse, Leihmaterial, sonstige Zusatzleistungen), welche gleichzeitig mit der Versicherung gekauft wurden und auf der Buchungsbestätigung aufgeführt sind.

E Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Base-Jumping).

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

P Pisten

Pisten sind Teile eines Berges, die für den Schneesport vorgesehen und durch die Betriebsorganisation präpariert sind.

R Rettung

Abwenden einer Gefahr durch lebensrettende Sofortmassnahmen und/oder Befreien aus einer lebens- oder gesundheitsgefährdenden Zwangslage durch menschliche und/oder technische Rettungsmassnahmen.

S Saison

Die Saison gilt gemäss dem publizierten Saisonstart und -ende des Bergbahngebietes.

Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Such- und Bergungskosten

Eine Leistungsart, der zufolge die nach einem Unfall oder Krankheitsfall anfallenden Kosten für die Suche und/oder Bergung einer verletzten Person versichert werden.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

V Versicherte Person

Versichert ist der Inhaber der Versicherung, welcher den Abschluss der Versicherung bzw. den Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag belegen kann.

Verwandt/verschwägert

In Bezug auf die Ziff. 3.2 B sind neben verwandten und verschwägerten Personen auch Ehe- und Konkubinatspartner sowie Partner der eingetragenen Partnerschaft miteingeschlossen.

W Wohnort

Wohnort ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.